

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 38	FREITAG, DEN 25. SEPTEMBER	2015
Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 2015	Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs „Neuer Wall III“ . . . . . 707-3-1	215
17. 9. 2015	Bekanntmachung einer Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts zur Auslegung des Artikels 26 Absatz 5 Satz 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg. . . . . 100-1	219
23. 9. 2015	Verordnung über die Veränderungssperre Harburg 52 – Änderung – Moorstraße 5 – . . . . .	220

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung

#### zur Einrichtung des Innovationsbereichs „Neuer Wall III“

Vom 15. September 2015

Auf Grund von § 3 und § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (GSED) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 525), zuletzt geändert am 1. Oktober 2013 (HmbGVBl. S. 424), wird verordnet:

#### § 1

##### Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in Anhang 1 optisch hervorgehoben sind, wird ein Bereich zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren eingerichtet. In Anhang 2 sind die im Innovationsbereich belegenen Grundstücke aufgeführt.

#### § 2

##### Ziele und Maßnahmen

(1) Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, den Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort Neuer Wall weiter zu stärken.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels sind insbesondere vorgesehen:

- a) Serviceleistungen durchzuführen, insbesondere ein Districtmanagement einzurichten, zusätzliche Reinigungsmaßnahmen und einen zusätzlichen Winterdienst durchzuführen, einen technischen Service zur zügigen Ausbesserung von Schäden im öffentlichen Raum und der Straßenmöblierung vorzuhalten, die saisonale Bepflanzung

auszutauschen und zu pflegen, Maßnahmen zur Förderung des subjektiven Sicherheitsempfindens der Mieterinnen und Mieter zu ergreifen,

- b) Marketingmaßnahmen umzusetzen, die Internetpräsenz (Homepage und Neuer Wall-App) zu pflegen, Events durchzuführen, Publikationen zu erstellen und die Kooperation mit der Interessengemeinschaft Neuer Wall zu stärken,
- c) die Weihnachtsbeleuchtung zu modernisieren und zu warten.

#### § 3

##### Aufgabenträgerin

Aufgabenträgerin ist die Otto Wulff BID-Gesellschaft mbH.

#### § 4

##### Gesamtaufwand

Der Gesamtaufwand nach § 7 Absatz 2 GSED, der die Obergrenze des der Aufgabenträgerin zu erstattenden Aufwands darstellt, beträgt einschließlich der Verwaltungspauschale nach § 5 4.019.250 Euro.

## § 5

## Verwaltungspauschale

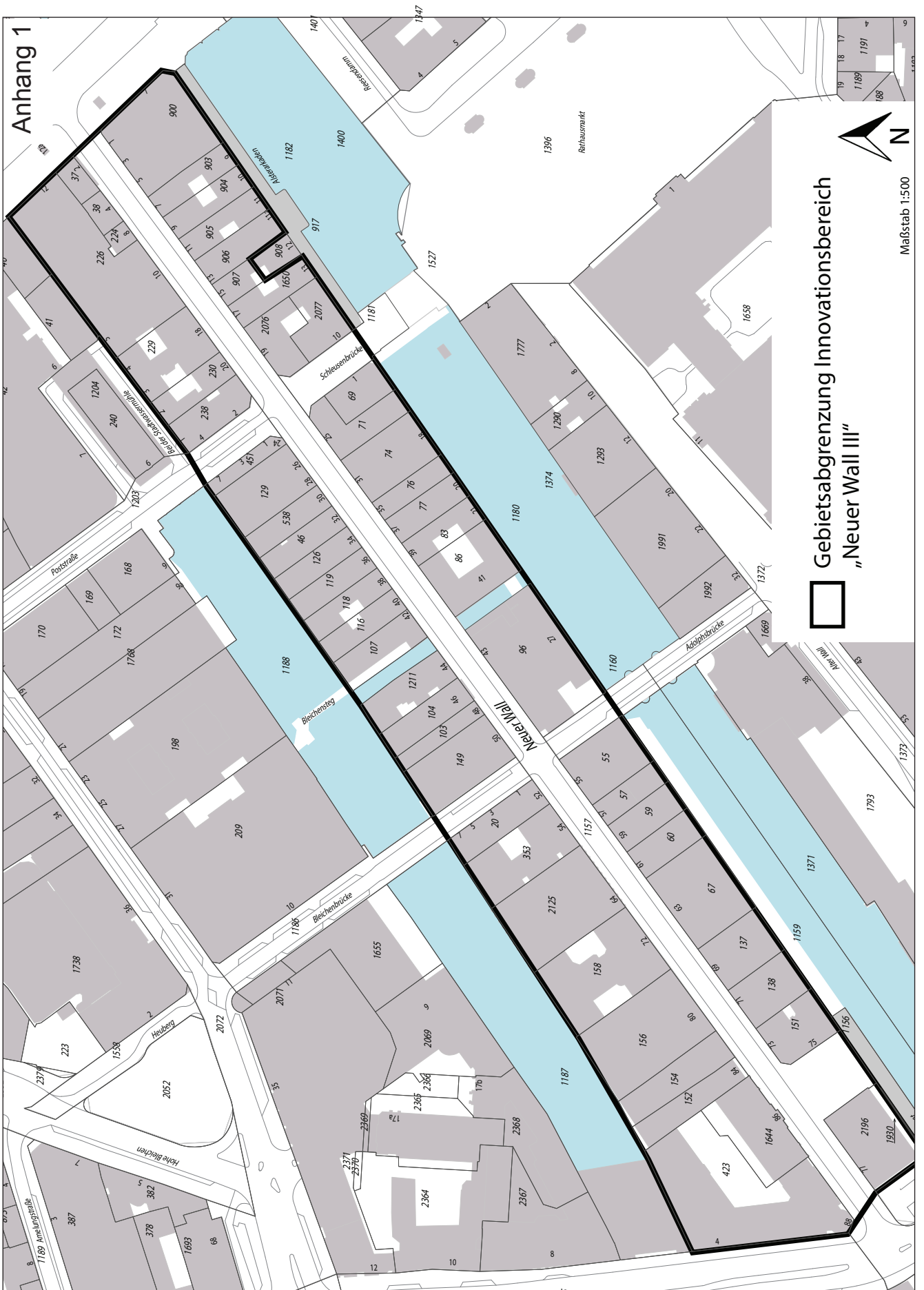
Zur Deckung des Verwaltungsaufwands wird ein einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von 20.000 Euro festgesetzt.

## § 6

## Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 15. September 2015.



## Anhang 2

**Der Innovationsbereich Neuer Wall III umfasst folgende Grundstücke  
(ohne Straßenverkehrsflächen):**

Straße und Hausnummer	Flurstück	Straße und Hausnummer	Flurstück
1. Neuer Wall 1, 3, 5/Jungfernstieg 7	900	28. Neuer Wall 10/Jungfernstieg 12/ Bei der Stadtwassermühle 5	226
2. Neuer Wall 7/Alsterarkaden 9	903	29. Neuer Wall 18/Bei der Stadtwassermühle 3, 4	229
3. Neuer Wall 9/Alsterarkaden 10	904	30. Neuer Wall 20/Bei der Stadtwassermühle 2	230
4. Neuer Wall 11/Alsterarkaden 11	905	31. Poststraße 2, 4/Bei der Stadtwassermühle 1/ Neuer Wall	238
5. Neuer Wall 13/Alsterarkaden 11a	906	32. Neuer Wall 24/Postbrücke 1, 3, 7	451
6. Neuer Wall 15	907	33. Neuer Wall 26, 28	129
7. Neuer Wall 17/Alsterarkaden 13	1650	34. Neuer Wall 30	538
8. Neuer Wall 19/Schleusenbrücke 10/ Alsterarkaden	2076, 2077	35. Neuer Wall 32	46
9. Schleusenbrücke 1	69	36. Neuer Wall 34	126
10. Neuer Wall 25	71	37. Neuer Wall 36	119
11. Neuer Wall 31/Alsterarkaden 18	74	38. Neuer Wall 38	118
12. Neuer Wall 35	76	39. Neuer Wall 40	116
13. Neuer Wall 37/Alsterarkaden 20	77	40. Neuer Wall 42	107
14. Neuer Wall 39/Alsterarkaden 21	83	41. Neuer Wall 44	1211
15. Neuer Wall 41	86	42. Neuer Wall 46	104
16. Neuer Wall 43/Alsterarkaden 27	96	43. Neuer Wall 48	103
17. Neuer Wall 55/Adolphsbrücke	55	44. Neuer Wall 50/Bleichenbrücke	149
18. Neuer Wall 57	57	45. Neuer Wall 52/Bleichenbrücke 1, 3, 5, 7	20
19. Neuer Wall 59	59	46. Neuer Wall 54	353
20. Neuer Wall 61	60	47. Neuer Wall 64	2125
21. Neuer Wall 63	67	48. Neuer Wall 72	158
22. Neuer Wall 69	137	49. Neuer Wall 80	156, 154
23. Neuer Wall 71	138	50. Neuer Wall 84	152
24. Neuer Wall 73, 75	151	51. Neuer Wall 86	1644
25. Neuer Wall 77/Am Alsterfleet/Graskeller	2196	52. Neuer Wall 88/Stadthausbrücke 4	423
26. Neuer Wall 2, 4/Jungfernstieg	37, 38		
27. Neuer Wall 8	224	Gemarkung Neustadt Nord, Bezirk Hamburg-Mitte	

**Bekanntmachung**  
**einer Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts**  
**zur Auslegung des Artikels 26 Absatz 5 Satz 1 der Verfassung**  
**der Freien und Hansestadt Hamburg**

Vom 17. September 2015

Auf Grund von § 15 Absatz 2 Sätze 1 und 3 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht in der Fassung vom 23. März 1982 (HmbGVBl. S. 59), zuletzt geändert am 3. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 105, 107), wird nachstehend die Entscheidungsformel des Urteils des Hamburgischen Verfassungsgerichts vom 15. September 2015 – HVerfG 5/14 – veröffentlicht:

„Der Rechtsweg ist nach Artikel 26 Absatz 5 Satz 1 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg insoweit ausgeschlossen, als das Recht der Untersuchungsausschüsse auf autonome Abfassung eines Abschlussberichts nicht nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz durch Grundrechte oder andere Verfassungsgüter eingeschränkt wird.“

Der vorstehende Entscheidungssatz hat nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht Gesetzeskraft.

Hamburg, den 17. September 2015.

**Der Senat**

**Verordnung**  
**über die Veränderungssperre Harburg 52 – Änderung**  
**– Moorstraße 5 –**

Vom 23. September 2015

Auf Grund von § 14 und 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1494), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

**Einziger Paragraph**

(1) Zur Sicherung der Planung der Änderung des Bebauungsplans Harburg 52 wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage schwarz umrandete Fläche für das Flurstück 3827 der Gemarkung Harburg Moorstraße 5 (Bezirk Harburg, Ortsteil 702) bis zum 21. Oktober 2016 festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 23. September 2015.

**Das Bezirksamt Harburg**

